

Stellungnahme des ÖAMTC

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem (unter anderem) das Versicherungssteuergesetz 1953,
das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz,
das Normverbrauchsabgabegesetz 1991 und

(Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012)
(GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012)

A) Allgemeines

Der ÖAMTC bedankt sich für die Gelegenheit zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes und erlaubt sich in der Folge zu einigen Punkte Stellung zu nehmen.

Es darf an dieser Stelle positiv angemerkt werden, dass es wohl als bisher höchst seltenes - umso mehr aber begrüßenswertes - Ereignis zu werten ist, dass seitens eines der größten Interessenverbände praktisch keine substantielle Kritik sondern anerkennende Worte zu einem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes angebracht sind. In der Folge erlauben wir uns Anmerkungen zu den Entwurfstexten bzw den Erläuterungen zu übermitteln.

B) Zu den einzelnen Novellierungspunkten

1. , Art. 9 und 10 (Versicherungssteuergesetz und Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der ÖAMTC begrüßt eine Förderung von Hybridfahrzeugen, speziell in Hinblick auf deren geringe Zulassungszahlen (0,6 Prozent der Gesamtzulassungen im Zeitraum von Jänner 2012 bis Juli 2012) verbunden mit deren durchaus gegebenen und allgemein anerkannten Alltagstauglichkeit. Eine Förderung ist im speziellen aufgrund der bestehenden Diskrepanz zur Besteuerung von ausschließlich elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen positiv zu bewerten.

Bezüglich der Förderungen von emissionsarmen Fahrzeugen möchte der ÖAMTC auch auf seine Vorschläge („Ökologisierung des Steuersystems“) hinweisen, die eine grundsätzliche Neuausrichtung der motorbezogenen Versicherungssteuer unter anderem hinsichtlich der CO₂-Emissionen vorsehen. Somit könnte den emissionsfreien elektrischen (Hilfs-)motoren in fördernder Weise Rechnung getragen werden.

Sollte vorerst die Leistung des Verbrennungsmotors als einzige Bemessungsgrundlage beibehalten werden, wäre aus Sicht des ÖAMTC die Leistung des Verbrennungsmotors vermindert um die Leistung des Elektromotors heranzuziehen. Somit wären starke Anreize für Anschaffung und Betrieb von Hybridfahrzeugen gegeben.

2., Art. 11, Änderung des Flugabgabegesetzes

Der ÖAMTC anerkennt den Versuch, von den Konsumenten als überteuert empfundene Gebühren herabzusetzen. Ob damit allerdings eine nennenswerte Verbilligung von Flugleistungen insgesamt verbunden ist, mag dahingestellt bleiben.

Unbeschadet dessen sollte ganz allgemein sicher gestellt werden, dass die realen (ggf durchschnittlichen) Kosten, die der entsprechenden Dienstleistung gegenüber stehen, als Obergrenze für Gebühren dieser Art gelten.

3., Art. 16 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991)

Der ÖAMTC sieht in der verlängerten Bonus-Regelung eine Unterstützung für einen stärker diversifizierten Kraftstoff-Mix im Straßenverkehrsbereich und begrüßt daher diese Maßnahme.

*Mag. Martin Hoffer, ÖAMTC-Rechtsdienste
Mag. Martin Grasslobler, ÖAMTC-Verkehrswirtschaft
im August 2012*